



Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 2

Paderborn, den 12. Februar 2021

164. Jahrgang

Inhalt

Dokumente des Apostolischen Stuhls

- Nr. 21. Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2021 31

Dokumente der deutschen Bischöfe

- Nr. 22. Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands 33

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 23. Brief des Erzbischofs zur Fastenzeit 2021 39
Nr. 24. Wahlauftrag des Erzbischofs zu den Wahlen der Mitarbeitervertretung 41
Nr. 25. Gesetz zum Schutz von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens in der Erzdiözese Paderborn (Seelsorge-PatDSG PB) 42

Personalnachrichten

- Nr. 26. Liturgische Beauftragungen 44

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 27. Bekanntmachung über die Neubildung der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaften 44
Nr. 28. Staatliche Anerkennung zur Urkunde über die Auflösung der Gemeindeverbände Katholischer Kirchengemeinden Hellweg, Hochsauerland-Waldeck und Siegerland-Südsauerland und über die Errichtung des Gemeindeverbands Katholischer Kirchengemeinden Mitte im Erzbistum Paderborn (vgl. KA 2021, Nr. 6.) 44
Nr. 29. Pontifikalhandlungen 2020 45
Nr. 30. Kirchliche Bußpraxis 46
Nr. 31. Woche für das Leben 2021 46
Nr. 32. Jahrestagung und Diözesankonferenz der Notfallseelsorge und der Feuerwehrseelsorge im Erzbistum Paderborn 47

Dokumente des Apostolischen Stuhls

Nr. 21. Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2021

Sperrfrist: 12. Februar 2021

*„Siehe, wir gehen nach Jerusalem hinauf“
(Mt 20,18)*

Fastenzeit – Zeit der Erneuerung von Glaube, Hoffnung und Liebe

Liebe Brüder und Schwestern,

als Jesus seinen Jüngern sein Leiden, seinen Tod und seine Auferstehung ankündigt, um den Willen des Vaters zu erfüllen, da enthüllt er ihnen zugleich den tieferen Sinn seiner Sendung und ruft sie, an dieser Sendung zum Heil der Welt teilzunehmen.

Auf dem Weg der Fastenzeit, der uns zur Feier der österlichen Geheimnisse führt, denken wir an den, der sich „erniedrigte [und] gehorsam [war] bis zum Tod, bis zum Tod am Kreuz“ (*Phil 2,8*). In dieser Zeit der Umkehr erneuern wir *unseren Glauben*,

schöpfen wir vom „*lebendigen Wasser*“ der *Hoffnung* und empfangen mit offenem Herzen die *Liebe Gottes*, die uns zu Brüdern und Schwestern in Christus werden lässt. In der Osternacht werden wir unser Taufversprechen erneuern, um durch das Wirken des Heiligen Geistes als neue Menschen wiedergeboren zu werden. Wie das gesamte christliche Leben wird schon der Weg der Fastenzeit gänzlich vom Licht der Auferstehung erhellt, das die Gesinnung, die Haltung und die Entscheidungen dessen beseelt, der Christus nachfolgen will.

Fasten, Gebet und Almosen sind nach Jesu Verkündigung (vgl. *Mt 6,1-18*) sowohl Bedingung als auch Ausdruck unserer Umkehr. Der Weg der Armut und des Verzichts (*das Fasten*), der liebevolle Blick und die Wohltaten für den verletzten Mitmenschen (*das Almosen*) und das kindliche Gespräch mit dem Vater (*das Gebet*) erlauben uns, einen ehrlichen Glauben, eine lebendige Hoffnung und eine tätige Liebe zu verwirklichen.

1. Der Glaube ruft uns auf, die Wahrheit anzunehmen und ihre Zeugen zu werden vor Gott und unseren Brüdern und Schwestern

Die in Christus offenbar gewordene Wahrheit anzunehmen und zu leben heißt in dieser Fastenzeit vor allem, sich vom Wort Gottes ansprechen zu lassen, das uns von Generation zu Generation von der Kirche überliefert wird. Diese Wahrheit ist nicht ein Gedankengebäude, das nur wenigen erlesenen klugen oder vornehmen Köpfen zugänglich wäre. Sie ist eine Botschaft, die wir dank eines verständigen Herzens empfangen und begreifen können, das offen ist für die Größe Gottes, der uns liebt, noch bevor wir darum wissen. Diese Wahrheit ist Christus selbst, der unser Menschsein ganz und gar angenommen hat und so zum Weg geworden ist, der zur Fülle des Lebens führt. Dieser Weg ist anspruchsvoll, aber offen für alle.

Das Fasten als Erfahrung des Verzichtes führt alle, die sich in der Einfachheit des Herzens darum mühen, zur Wiederentdeckung der Gaben Gottes und zum Verständnis unserer Wirklichkeit als Geschöpfe nach seinem Bild und Gleichnis, die in ihm Vollendung finden. Wer fastet und sich freiwillig auf die Erfahrung der Armut einlässt, wird arm mit den Armen und „sammelt“ somit einen Schatz an empfangener und geteilter Liebe. So verstanden und praktiziert, hilft das Fasten, Gott und den Nächsten zu lieben, da, wie der heilige Thomas von Aquin lehrt, die Liebe eine Bewegung der Aufmerksamkeit für den anderen ist, die ihn als eines Wesens mit sich selbst betrachtet (vgl. Enzyklika *Fratelli tutti*, 93).

Die Fastenzeit dient dazu, den Glauben zu vertiefen beziehungsweise Gott in unser Leben einzulassen und ihm zu erlauben, bei uns „Wohnung zu nehmen“ (vgl. *Joh 14,23*). Fasten heißt unser Dasein von allem befreien, was es belastet, auch von der Übersättigung durch – wahre oder falsche – Informationen und durch Konsumartikel, um so die Türen unseres Herzens für den zu öffnen, der ganz arm, aber zugleich „voll Gnade und Wahrheit“ (*Joh 1,14*) zu uns kommt – für den Sohn Gottes, des Erlösers.

2. Die Hoffnung als „lebendiges Wasser“, das uns fähig macht, unseren Weg weiterzugehen

Die Samariterin, die Jesus am Brunnen bittet, ihm zu trinken zu geben, versteht nicht, als er ihr sagt, er könne ihr „lebendiges Wasser“ (*Joh 4,10*) geben. Zunächst denkt sie natürlich an normales Wasser, Jesus aber meint den Heiligen Geist, den er im Ostergeheimnis in Überfülle schenken wird und der uns die Hoffnung eingießt, die nicht enttäuscht. Bereits bei der Ankündigung seines Leidens und Todes zeigt Jesus diese Hoffnung an, wenn er sagt: „Und am dritten Tag wird er auferweckt werden“ (*Mt 20,19*). Jesus spricht zu uns

von der Zukunft, die uns die Barmherzigkeit des Vaters weit aufgetan hat. Mit ihm und dank ihm hoffen heißt glauben, dass die Geschichte nicht einfach mit unseren Fehlern, unseren Gewalttätigkeiten und Ungerechtigkeiten und mit der Sünde, welche die Liebe kreuzigt, zu Ende geht. Es bedeutet, aus seinem offenen Herzen die Vergebung des Vaters zu schöpfen.

In der gegenwärtigen sorgenreichen Situation, in der alles zerbrechlich und unsicher erscheint, könnte es als Provokation wirken, von Hoffnung zu sprechen. Die Fastenzeit ist dazu da, um zu hoffen, um von neuem den Blick auf die Geduld Gottes zu richten. Er hört nicht auf, für seine Schöpfung zu sorgen, während wir sie allzu oft schlecht behandelt haben (vgl. Enzyklika *Laudato si'*, 32-33; 43-44).

Es ist eine Hoffnung auf Versöhnung, zu der uns der heilige Paulus eindringlich ermahnt: „Lasst euch mit Gott versöhnen!“ (*2 Kor 5,20*). Durch den Empfang der Vergebung im Bußsakrament, das im Zentrum unseres Weges der Umkehr steht, können wir unsererseits Vergebung weitergeben: Weil wir selbst Vergebung empfangen haben, können auch wir vergeben, wenn wir zum aufmerksamen Dialog fähig sind und dem Verwundeten hilfreich zur Seite stehen. Die Vergebung Gottes, auch mittels unserer Worte und Gesten, erlaubt uns, Ostern im Geist der Geschwisterlichkeit zu leben.

In der Fastenzeit wollen wir mehr darauf bedacht sein, „Worte der Ermutigung zu sagen, die wieder Kraft geben, die aufbauen, die trösten und die ansprechen, statt Worte, die demütigen, die traurig machen, die ärgern, die herabwürdigen“ (Enzyklika *Fratelli tutti*, 223). Um Hoffnung zu vermitteln, reicht es manchmal schon, „ein freundlicher Mensch“ zu sein, „der seine Ängste und Bedürfnisse beiseitelässt, um aufmerksam zu sein, ein Lächeln zu schenken, ein Wort der Ermutigung zu sagen, einen Raum des Zuhörens inmitten von so viel Gleichgültigkeit zu ermöglichen“ (*ebd.*, 224).

In der Sammlung und im stillen Gebet wird uns die Hoffnung als Inspiration und inneres Licht geschenkt, das die Herausforderungen und Entscheidungen auf dem Weg unserer Sendung erhellt. Deshalb ist es so wichtig, sich im Gebet zu sammeln (vgl. *Mt 6,6*) und im Verborgenen dem liebevollen Vater zu begegnen.

Die Fastenzeit voll Hoffnung leben heißt spüren, dass wir in Christus Zeugen einer neuen Zeit sind, in der Gott „alles neu macht“ (vgl. *Offb 21,1-6*). Es bedeutet, die Hoffnung Christi zu empfangen, der sein Leben am Kreuz hingibt und den Gott am dritten Tag auferweckt, und zugleich „stets bereit“ zu sein, „jedem Rede und Antwort zu stehen, der von [uns] Rechenschaft fordert über die Hoffnung, die [uns] erfüllt“ (*1 Petr 3,15*).

3. *Die auf den Spuren Christi in Aufmerksamkeit und Mitgefühl gegenüber jedem Menschen gelebte Liebe ist der höchste Ausdruck unseres Glaubens und unserer Hoffnung*

Die Liebe freut sich, wenn sie den anderen wachsen sieht. Daher leidet sie, wenn der andere in Bedrängnis ist: einsam, krank, obdachlos, verachtet, bedürftig ... Die Liebe ist der Impuls des Herzens, der uns aus uns selbst herausgehen und ein Band der Teilhabe und Gemeinschaft entstehen lässt.

„Ausgehend von der sozialen Liebe ist es möglich, zu einer Zivilisation der Liebe voranzuschreiten, zu der wir uns alle berufen fühlen können. Die Liebe kann mit ihrer universalen Dynamik eine neue Welt aufbauen, weil sie nicht ein unfruchtbares Gefühl ist, sondern vielmehr das beste Mittel, um wirksame Entwicklungsmöglichkeiten für alle zu finden“ (Enzyklika *Fratelli tutti*, 183).

Die Liebe ist ein Geschenk, das unserem Leben Sinn verleiht und dank dessen wir den Bedürftigen als Teil unserer eigenen Familie, als Freund, als Bruder oder Schwester betrachten. Das Wenige, das man in Liebe teilt, wird niemals aufgebraucht, sondern wird zu Vorräten des Lebens und des Glücks. So geschah es mit dem Mehl und dem Öl der Witwe von Sarepta, die dem Propheten Elia ein kleines Gebäck anbot (vgl. *1 Kön* 17,7-16), oder bei der wunderbaren Brotvermehrung, als Jesus die Brote segnete, brach und den Jüngern zum Austeilen an die Menge gab (vgl. *Mk* 6,30-44). Genauso geschieht es mit unserem – großen oder kleinen – Almosen, wenn es nur mit Freude und Schlichtheit gegeben wird.

Eine Fastenzeit der Liebe leben heißt sich um den kümmern, der aufgrund der Covid-19-Pande-

mie eine Situation des Leidens, der Verlassenheit oder Angst durchmacht. Angesichts großer Ungewissheit bezüglich der Zukunft denken wir an das Wort, das Gott an seinen Knecht richtet: „Fürchte dich nicht, denn ich habe dich ausgelöst!“ (*Jes* 43,1), während wir durch unsere Liebe ein Wort des Vertrauens anbieten und den anderen spüren lassen: Gott liebt dich wie einen Sohn und eine Tochter.

„Nur mit einem durch die Liebe geweiteten Blick, der die Würde des anderen wahrnimmt, können die Armen in ihrer unfassbaren Würde erkannt und mit ihrem eigenen Stil und ihrer Kultur geschätzt werden und so wirklich in die Gesellschaft integriert werden“ (Enzyklika *Fratelli tutti*, 187).

Liebe Brüder und Schwestern, jede Etappe unseres Lebensweges ist eine Zeit des Glaubens, Hoffens und Liebens. Dieser Aufruf, die Fastenzeit als einen Weg der Umkehr, des Gebets und des Teilens unserer Güter zu leben, soll uns helfen, in unserem gemeinschaftlichen wie persönlichen Erinnern den Glauben, der vom lebendigen Christus kommt, die Hoffnung, die vom Hauch des Heiligen Geistes beseelt wird, und die Liebe, deren unerschöpfliche Quelle das barmherzige Herz des Vaters ist, zu erneuern.

Maria, die Mutter des Erlösers, treu zugegen am Fuß des Kreuzes und im Herzen der Kirche, stehe uns mit ihrer fürsorglichen Gegenwart bei, und der Segen des Auferstandenen geleite uns auf dem Weg zum österlichen Licht.

Franziskus

Rom, St. Johannes im Lateran, am 11. November 2020, Gedenktag des heiligen Martin von Tours

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 22. Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands

i. d. F. des Beschlusses der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23.11.2020¹

Präambel

Die (Erz-)Diözesen der Kirche in Deutschland schließen sich zu einem Verband in der Rechtsform einer öffentlich-

rechtlichen Körperschaft zusammen. Er soll die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz rechtlich und ökonomisch unterstützen. Zudem soll er die Zusammenarbeit der (Erz-)Diözesen in wirtschaftlichen, rechtlichen, administrativen und technischen Fragen vertiefen, die aktive Mitwirkung der Kirche in der Gesellschaft fördern, Aufgaben bearbeiten, die sich der gesamten Kirche in Deutschland stellen, und die Arbeit der Deutschen Bischofskonferenz enger mit den ökonomischen und rechtlichen Rahmenbedingungen abstimmen. Zur Sicherung der gegenseitigen Solidarität, zur Stärkung der Einheit und zur Förderung des Gesamtwohls der Kirche erlassen die (Erz-)Bischöfe folgende Verbandssatzung:

¹ Zugunsten der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit des Regelwerks wurde auf eine geschlechtergerechte Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß für alle Geschlechter.

§ 1

Errichtung, Name, Mitgliedschaft

(1) Die Erzdiözesen Bamberg, Freiburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und die Diözesen Aachen, Augsburg, Eichstätt, Essen, Fulda, Hildesheim, Limburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rotenburg, Speyer, Trier sowie Würzburg haben sich durch Vertrag vom 4. März 1968 zu dem „Verband der Diözesen Deutschlands“ (nachfolgend Verband) zusammengeschlossen. Mit Wirkung zum 1. Januar 1991 sind dem Verband die Bistümer Berlin und Dresden-Meißen, die Apostolische Administratur Görlitz und die Bischöflichen Ämter Erfurt-Meiningen, Magdeburg und Schwerin beigetreten. Seit der darauffolgenden Neuordnung der Bistümer besteht der Verband aus den Erzdiözesen Bamberg, Berlin, Freiburg, Hamburg, Köln, München und Freising sowie Paderborn und den Diözesen Aachen, Augsburg, Dresden-Meißen, Eichstätt, Erfurt, Essen, Fulda, Görlitz, Hildesheim, Limburg, Magdeburg, Mainz, Münster, Osnabrück, Passau, Regensburg, Rotenburg-Stuttgart, Speyer, Trier und Würzburg.

(2) Sitz des Verbandes ist Bonn.

§ 2

Rechtsstellung, Anwendung der Grundordnung

(1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt der (Erz-)Diözese des jeweiligen Vorsitzenden der Vollversammlung des Verbandes (nachfolgend Vollversammlung) veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 3

Verbandszweck

(1) Der Verband hat die Aufgabe, im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz die rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen sowie technischen Belange der in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen zu wahren und zu fördern. Er übernimmt für die Deutsche Bischofskonferenz die Funktion des Rechts- und Anstellungsträgers, repräsentiert die in ihm zusammengeschlossenen (Erz-)Diözesen im Rahmen seiner Zuständigkeit nach außen und berät die Verbandsmitglieder in Fragen, die für die Kirche in Deutschland im Rahmen der Aufgaben des Verbandes von strategischer Bedeutung sind. Der Verband nimmt ferner die ihm durch die Vollversammlung ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben wahr.

(2) Der Verbandszweck wird insbesondere durch folgende Aufgaben verwirklicht:

a) Wahrnehmung der Belange der Verbandsmitglieder gegenüber öffentlichen und privaten Stellen auf nationaler und internationaler Ebene,

b) Beobachtung der für die Kirche in Deutschland relevanten Rechtsentwicklungen,

c) Beratung der Organe und der Verbandsmitglieder in rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Angelegenheiten,

d) Koordination und Ausgleich innerkirchlicher Interessen,

e) Bereitstellung von rechtlichen, wirtschaftlichen, administrativen und technischen Dienstleistungen für seine Mitglieder durch Bündelung von Ressourcen,

f) Aufstellung und Abwicklung des Haushalts des Verbandes,

g) Vorbereitung und Durchführung des interdiözesanen Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens (Clearing-Verfahren),

h) Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Solidarität zwischen den (Erz-)Diözesen),

i) Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen,

j) Aufsicht über die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes (nachfolgend KZVK) gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,

k) Organisation der Geschäftsstelle der Zentral-KODA,

l) Organisation der Geschäftsstelle der kirchlichen Gerichte auf interdiözesaner Ebene und/oder auf der Ebene der Bischofskonferenz, etwa im Bereich des Arbeits- und Datenschutzrechts,

m) Erstellung von Gutachten und Statistiken sowie die Beauftragung und Auswertung von Untersuchungen und Umfragen.

§ 4

Organe

Die Organe des Verbandes sind

a) die Vollversammlung,

b) der Verbandsrat,

c) der Geschäftsführer.

§ 5

Zusammensetzung der Vollversammlung

(1) Der Vollversammlung gehören mit Stimmrecht die Diözesanbischöfe oder die Koadjutoren bzw. die Diözesanadministratoren an, wobei sich die Genannten durch schriftliche Bevollmächtigte vertreten lassen können. Die Vertretung eines Mitglieds der Vollversammlung durch ein anderes Mitglied der Vollversammlung ist unzulässig.

(2) Jedes Mitglied kann einen Berater zuziehen. Vorsitzender der Vollversammlung ist der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz. Bei Verhinderung des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz die Vollversammlung.

(3) Der Geschäftsführer des Verbandes und der Leiter der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung der Vollversammlung teil.

§ 6

Aufgaben der Vollversammlung

(1) Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht nach dieser Satzung anderen Organen des Verbandes übertragen sind, insbesondere für die

a) Entscheidungen in strategischen Fragen,

b) Beschlüsse über den Haushalt,

c) Festsetzung der Verbandsumlage,

- d) Aufsicht über den Verbandsrat,
 - e) Berufungen in den Verbandsrat,
 - f) Entlastung des Verbandsrates,
 - g) Aufsicht über den Geschäftsführer,
 - h) Berufung des Geschäftsführers,
 - i) Entlastung des Geschäftsführers.
- (2) Die Vollversammlung entscheidet mit Einstimmigkeit ihrer Mitglieder
- a) bei Änderungen der Satzung des Verbandes,
 - b) bei Änderung der Ordnung über die Grundsätze zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen, der Geschäftsordnung, der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung sowie der Revisionsordnung,
 - c) bei Auflösung des Verbandes,
 - d) bei Übernahme neuer Aufgaben,
 - e) bei Gewährleistung von Verpflichtungen aus Anstellungsverträgen,
 - f) bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - g) bei dem Erwerb oder der Veräußerung von unmittelbaren Beteiligungen an juristischen Personen,
 - h) bei Gewährung außerplanmäßiger Zuschüsse in einer Höhe von über 500.000 €,
 - i) bei Aufnahme von Anleihen und Darlehen,
 - j) bei Festsetzung der Verbandsumlage,
 - k) bei Verabschiedung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - l) bei Festlegung des Verteilungsschlüssels für die Verbandsumlage auf die einzelnen (Erz-)Diözesen,
 - m) bei Festlegung von Kostenumlagen,
 - n) bei einer unterjährigen Ausweitung des Sollstellenplans,
 - o) über das Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahren (Clearing-Verfahren).
- (3) Die Vollversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder
- a) bei Beschlussfassungen über kirchliche Rahmen- bzw. Musterordnungen,
 - b) bei der Ausweitung bestehender Aufgaben,
 - c) bei Fragen der KZVK gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe von § 15 dieser Satzung,
 - d) bei Anstellung von Mitarbeitern in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,
 - e) bei der Entlastung des Geschäftsführers,
 - f) bei der Errichtung oder Schließung von juristischen Personen,
 - g) bei der Errichtung oder Schließung rechtlich unselbstständiger Dienststellen oder sonstiger Einrichtungen des Verbandes,
 - h) bei der Wahl der Mitglieder des Verbandsrates,
 - i) in allen anderen Fällen, die nicht von Absatz 2 erfasst sind.

Bei Beschlüssen der Vollversammlung über die Aufsicht und die Entlastung des Verbandsrates (vgl. Abs. 1 d und f) dürfen die Mitglieder der Vollversammlung, die gleichzeitig dem Verbandsrat angehören, bzgl. dieses Beratungsgegenstandes nicht an den Beratungen und der Beschlussfassung der Vollversammlung teilnehmen.

§ 7

Sitzungen der Vollversammlung

(1) Sitzungen der Vollversammlung finden mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Die Vollversammlung ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen der Vollversammlung einberufen.

(2) Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Verbandsrates aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Tagungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende der Vollversammlung. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandes nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen waren, kann die Vollversammlung nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

(2a) Sitzungen der Vollversammlung können auch als Online- oder Hybrid-Versammlung erfolgen.

(3) Der Vorsitzende der Vollversammlung leitet die Versammlung; sie ist nicht öffentlich. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder der Vollversammlung sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.

(4) Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder des Verbandes vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Vollversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die binnen zwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.

(5) Die Vollversammlung fasst Beschlüsse entweder einstimmig oder mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtzahl ihrer Mitglieder. Bei Entscheidungen der Vollversammlung, die nach § 6 Abs. 2 Einstimmigkeit verlangen, gelten Stimmenthaltungen als Ablehnung. Zudem ist in diesen Fällen von Verbandsmitgliedern, die nicht vertreten sind, eine schriftliche Zustimmung einzuholen. Eine schriftliche Beschlussfassung, bei der im Falle der Nichtäußerung Zustimmung angenommen wird, ist nicht möglich.

(6) Die Art der Abstimmung und der Wahl bestimmt der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch

schriftlich durchgeführt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

(7) Schriftführer der Vollversammlung ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung bzw. des anwesenden Bevollmächtigten enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse dokumentieren. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet und unverzüglich den Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.

(8) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind bei Gegenständen dringlicher Art möglich.

(9) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

Zusammensetzung des Verbandsrates

(1) Der Verbandsrat besteht aus 18 stimmberechtigten und zwei Mitgliedern mit beratender Stimme.

(2) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit Stimmrecht an

a) der Vorsitzende der Vollversammlung als geborenes Mitglied,

b) sechs weitere Diözesanbischöfe,

c) sechs Generalvikare,

d) drei Finanzdirektoren bzw. Hauptabteilungsleiter im Bereich Finanzen sowie

e) zwei Personen auf Vorschlag des Zentralkomitees der deutschen Katholiken.

(3) Dem Verbandsrat gehören als Mitglieder mit beratender Stimme an

a) der Geschäftsführer des Verbandes und

b) der Leiter der Geschäftsstelle des Verbandes.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates werden mit Ausnahme des Vorsitzenden der Vollversammlung von der Vollversammlung in einer Blockwahl mit Zweidrittelmehrheit ihrer Mitglieder für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt aufgrund der Vorschlagsliste einer Personalfindungskommission, die von der Vollversammlung eingesetzt wird. Aus einer (Erz-)Diözese soll nur ein stimmberechtigtes Mitglied in den Verbandsrat berufen werden. Die erste Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates erfolgt in Abweichung von Satz 1 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20).

(5) Der Verbandsrat wählt seinen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden mit zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder aus seiner Mitte. Der Vorsitzende der Vollversammlung kann weder zum Vorsitzenden des Verbandsrates noch zum stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsrates gewählt werden.

(6) Die Mitgliedschaft im Verbandsrat erlischt mit Ablauf der Amtszeit, der Niederlegung des Amtes, der Beendigung der dienstlichen Funktion gemäß Abs. 2 b) bis d) in den (Erz-)Diözesen oder der Abberufung durch die Vollversammlung. Die Amtszeit des Vorsitzenden der Vollversammlung im Verbandsrat endet, wenn er das Amt des Vorsitzenden der Vollversammlung nicht mehr wahrnimmt. Für die Abberufung eines Mitglieds im Verbandsrat ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vollversammlung erforderlich. Scheidet ein Mitglied des Verbandsrates während des Berufungszeitraums aus, so wählt die Vollversammlung für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds auf Vorschlag der Personalfindungskommission mit Zweidrittelmehrheit ein Ersatzmitglied. Sind mehrere Ersatzmitglieder gleichzeitig zu berufen, so erfolgt die Wahl als Blockwahl.

(7) Die Wiederwahl eines stimmberechtigten Mitglieds des Verbandsrates ist in der Regel nur einmal zulässig.

(8) Die Vertretung eines Mitglieds des Verbandsrates ist unzulässig.

(9) Die Vorsitzenden der Bischöflichen Kommissionen der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Vorsitzenden der Kommissionen des Verbandes der Diözesen Deutschlands können bei Angelegenheiten, die ihre jeweilige Kommission betreffen, auf Einladung des Vorsitzenden des Verbandsrates beratend an den Sitzungen des Verbandsrates teilnehmen. Die Vorsitzenden können sich durch ein anderes Mitglied, den Sekretär oder Geschäftsführer der jeweiligen Kommission vertreten lassen.

§ 9

Aufgaben des Verbandsrates

(1) Die Mitglieder des Verbandsrates nehmen im Verbandsrat nicht die Interessen ihrer jeweiligen (Erz-)Diözesen bzw. der sie entsendenden Körperschaft wahr, sondern wirken für die Belange und das Gesamtwohl der Kirche in Deutschland.

(2) Der Verbandsrat

a) nimmt die ihm von der Vollversammlung übertragenen Aufgaben wahr,

b) berät strategische Themen im Aufgabenbereich des Verbandes,

c) berät den Haushaltsentwurf des Verbandes,

d) gibt der Vollversammlung Anregungen und unterbreitet ihr Vorschläge,

e) bereitet Maßnahmen oder Entscheidungen für die Vollversammlung vor und setzt die Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung um,

f) prüft den Jahresabschluss und wählt die Prüfungsgesellschaft aus,

g) gibt den Kommissionen Aufträge und nimmt deren Beratungsergebnisse entgegen,

h) beruft die Mitglieder der Kommissionen des Verbandes,

i) gewährt außerplanmäßige Zuschüsse bis zu einer Höhe von 500.000 € im Einzelfall innerhalb des genehmigten Haushaltsplans, unbeschadet der Bestimmung des § 11 Abs. 5,

j) entscheidet bei der Besetzung aller Gerichte, bei denen der Verband der Diözesen Deutschlands mitwirkt,

k) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch diese Satzung oder durch die KZVK-Satzung in Angelegenheiten der kirchlichen Zusatzversorgung zugewiesen sind,

l) nimmt die Aufgaben wahr, die ihm durch die Revisionsordnung zugewiesen sind.

(3) In Fällen, in denen nach einstimmiger Auffassung der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates eine rechtzeitige Beschlussfassung der Vollversammlung nicht möglich oder in denen eine Befassung der Vollversammlung nicht erforderlich erscheint, kann der Verbandsrat Entscheidungen treffen, über die in der nächsten Vollversammlung zu berichten ist. Dabei ist der Verbandsrat in jedem Fall an den Haushaltsplan gebunden. Außerdem sind alle Angelegenheiten ausgeschlossen, zu denen nach § 6 Abs. 2 ein einstimmiger Beschluss erforderlich ist.

§ 10

Sitzungen des Verbandsrates

(1) Sitzungen des Verbandsrates finden mindestens dreimal im Kalenderjahr statt. Der Verbandsrat ist außerdem vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung in Textform unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt. Bei Vorliegen dringender Gründe kann der Vorsitzende weitere Sitzungen des Verbandsrates einberufen.

(2) Der Verbandsrat wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung, in der Ort und Zeit der Sitzung mitgeteilt werden, muss den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor dem Tag der Sitzung zugehen. Die Tagesordnung, die vom Vorsitzenden aufgestellt wird, sowie entsprechende Entscheidungsvorlagen sind den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor Sitzungsbeginn zu übersenden. In dringenden Fällen muss die Einladung mit Tagesordnung oder eine Ergänzung der schon übersandten Tagesordnung mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn versandt sein. Über das Vorliegen eines dringenden Falles entscheidet der Vorsitzende des Verbandsrates. Über Tagesordnungspunkte, die den Mitgliedern des Verbandsrates nicht mindestens eine Woche vor Sitzungsbeginn zugegangen waren, kann der Verbandsrat nur dann Beschluss fassen, wenn kein Mitglied widerspricht. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet.

(3) Die Sitzungen des Verbandsrates finden in der Regel am Sitz des Verbandes statt.

(3a) Sitzungen des Verbandsrates können auch als Online- oder Hybrid-Versammlung erfolgen.

(4) Der Vorsitzende des Verbandsrates leitet die Versammlung, die nicht öffentlich ist. Er kann Gäste einladen. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Aufgaben. Die Mitglieder des Verbandsrates sowie die geladenen Gäste sind verpflichtet, über alle behandelten Themen Verschwiegenheit zu wahren.

(5) Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsrates vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung ein-

zuberufen, die binnen zwei Wochen nach Versenden der Einladung stattfindet und in jedem Fall beschlussfähig ist.

(6) Der Verbandsrat fasst Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Gesamtzahl seiner stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Über die Art der Abstimmungen oder Wahlen entscheidet der Vorsitzende. Abstimmung und Wahl müssen jedoch schriftlich erfolgen, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

(8) Schriftführer des Verbandsrates ist der Geschäftsführer des Verbandes, der über den wesentlichen Inhalt der Sitzung eine Niederschrift fertigt. Sie muss Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder des Verbandsrates enthalten. Sie muss insbesondere die Beschlüsse dokumentieren. Soweit Entscheidungen der Vollversammlung vorbereitet werden, bei denen in der Vollversammlung Einstimmigkeit erforderlich ist, sind in der Niederschrift diejenigen Mitglieder namentlich aufzuführen, die der betreffenden Vorlage nicht zugestimmt haben. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden des Verbandsrates und vom Geschäftsführer des Verbandes unterzeichnet.

(9) Tagesordnung, Beschlussvorlagen und Protokoll werden allen Mitgliedern des Verbandsrates, allen Mitgliedern der Vollversammlung und allen Generalvikaren in Textform zugeleitet. Etwaige Einwendungen gegen das Protokoll sind von den Mitgliedern des Verbandsrates innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Versand der Niederschrift in Textform geltend zu machen.

(10) Beschlussfassungen im Umlaufverfahren sind möglich.

(11) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11

Geschäftsführer

(1) Geschäftsführer des Verbandes ist der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz. Sein Stellvertreter ist der Leiter der Geschäftsstelle, der von der Vollversammlung für die Dauer von fünf Jahren mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gewählt wird.

(2) Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Geschäfte des Verbandes (Geschäfte der laufenden Verwaltung) und die ihm übertragenen Aufgaben. Zu den laufenden Geschäften gehören alle Angelegenheiten, die für den Verband sachlich, politisch und finanziell nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind und die im Regelfall nach feststehenden Regeln erledigt werden können, ohne dass die Organe des Verbandes gesondert darüber entscheiden müssen.

(3) Der Geschäftsführer trägt die Verantwortung für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Verbandsorgane. Er koordiniert die Arbeit der Verbandsorgane, Kommissionen und Unterkommissionen und erteilt im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommissionen oder Unterkommissionen Aufträge. Der Geschäftsführer hat das Recht, dem Verbandsrat Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen.

(4) Soweit die Entscheidung keinem anderen Organ vorbehalten ist, entscheidet der Geschäftsführer im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans insbesondere über

a) Auswahl und Anstellung von Mitarbeitern innerhalb des Stellenplans mit Ausnahme der Mitarbeiter in leitender Stellung im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 Rahmen-MAVO,

b) den Abschluss von Rechtsgeschäften,

c) die Vergabe von Mitteln.

(5) Der Geschäftsführer kann Verbindlichkeiten im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans eingehen, falls diese im Einzelfall den Wert von 60.000 € nicht übersteigen. Über diese Entscheidungen ist in der nächsten Sitzung des Verbandsrates zu berichten.

Der Geschäftsführer kann den Leiter der Geschäftsstelle, die Bereichsleiter im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz sowie die Leiter der Dienststellen und Einrichtungen bevollmächtigen, für die laufenden Geschäfte ihres Geschäftsbereichs im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans Willenserklärungen für den Verband abzugeben.

§ 12

Vertretung des Verbandes

Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden der Vollversammlung, den Vorsitzenden des Verbandsrates oder den Geschäftsführer vertreten. Jeder für sich ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 13

Kommissionen und Unterkommissionen

(1) Die Vollversammlung kann Kommissionen und Unterkommissionen einrichten, denen bestimmte Aufgaben zur dauernden Bearbeitung übertragen werden. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Verbandsrat jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitglieder der Unterkommissionen werden auf Vorschlag der Kommissionen, denen sie zugeordnet sind, vom Geschäftsführer des Verbandes für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die erste Wahl der Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen erfolgt in Abweichung von Satz 2 und 3 für die Dauer von drei Jahren (vgl. § 20). Die erste Wahl der Kommissionsmitglieder erfolgt durch die Vollversammlung.

(2) Jede Unterkommission ist einer bestimmten Kommission zugeordnet und ihr gegenüber berichtspflichtig.

(3) Die Vorsitzenden der Kommissionen und Unterkommissionen werden von den jeweiligen Mitgliedern mit Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte gewählt.

(4) Maßgeblicher Gesichtspunkt bei der Besetzung von Kommissionen und Unterkommissionen sind die Eignung und Befähigung in dem jeweiligen Bereich sowie die einschlägige Berufserfahrung. Die Mitglieder der Kommissionen, die im kirchlichen Dienst stehen, sind von ihren Anstellungsträgern zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben im notwendigen Umfang freizustellen. Sie nehmen ihre Aufgaben in den Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes im Sinne des Gesamtwohls der Kirche in Deutschland wahr.

(5) Die Geschäftsführung der Kommissionen und Unterkommissionen liegt bei der Geschäftsstelle des Verbandes.

(6) Die Kommissionen und Unterkommissionen erhalten ihre Aufträge von den Organen des Verbandes in Ab-

stimmung mit dem jeweiligen Vorsitzenden der Kommission. Die Kommissionen und Unterkommissionen haben das Recht, Themen zur Bearbeitung vorzuschlagen. Die Kommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der Geschäftsstelle des Verbandes, die sie dem Verbandsrat vorlegt. Die Unterkommissionen übermitteln ihre Anregungen, Beschlüsse und Stellungnahmen der jeweiligen Kommission, der sie zugeordnet sind. Die Kommission entscheidet, wie mit den Anregungen, Beschlüssen und Stellungnahmen zu verfahren ist.

(7) Bei Bedarf sind einzelne Mitglieder der Kommissionen und Unterkommissionen, deren Geschäftsführer oder sonstige geeignete Personen zu den Beratungen der Verbandsorgane hinzuzuziehen. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall der Vorsitzende des Verbandsorgans.

(8) Näheres zur Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen ist in der „Ordnung über die Arbeitsweise der Kommissionen und Unterkommissionen des Verbandes“ geregelt.

§ 14

Dienststellen und sonstige Einrichtungen des Verbandes

(1) Der Verband ist Rechtsträger von Dienststellen und sonstigen Einrichtungen der Deutschen Bischofskonferenz.

(2) Die in der Rechtsträgerschaft des Verbandes stehenden Dienststellen und sonstigen Einrichtungen sind im rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich an Weisungen der Organe des Verbandes gebunden.

§ 15

Aufsicht über die KZVK

(1) Der Verband hat zur Wahrnehmung der Aufsicht über die KZVK eine Verbandsaufsicht errichtet.

(2) Die Verbandsaufsicht nimmt die Rechts-, Fach- und Finanzaufsicht über die KZVK gemäß deren Satzung und nach näherer Maßgabe einer von der Vollversammlung verabschiedeten „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ wahr. § 14 Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung. Die Verbandsaufsicht erstattet dem Verbandsrat regelmäßig Bericht.

(3) In die Verbandsaufsicht können auch Personen berufen werden, die den Organen des Verbandes nicht angehören.

(4) Der Verband hat einen KZVK-Ausschuss errichtet. Der KZVK-Ausschuss besteht auf Vorschlag des Verbandsrates aus mindestens einem Generalvikar und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des KZVK-Ausschusses werden von der Vollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Mitgliedschaft im KZVK-Ausschuss erlischt durch Ablauf der Amtszeit, die Niederlegung des Amtes, die Beendigung der dienstlichen Funktion, die das Mitglied zum Zeitpunkt der Berufung innehatte, oder die Abberufung durch die Vollversammlung.

(5) Der KZVK-Ausschuss kann zu Einzelfragen weitere Berater, die nicht den Organen des Verbandes angehören müssen, hinzuziehen. Den Vorsitz im KZVK-Ausschuss führt der Vorsitzende, den die Mitglieder des KZVK-Ausschusses aus ihrer Mitte wählen. Der KZVK-

Ausschuss erstattet dem Verbandsrat regelmäßig Bericht, der seinerseits etwaige Aussprachen in KZVK-Angelegenheiten in der Vollversammlung vorbereitet.

(6) Der KZVK-Ausschuss hat in Abstimmung mit dem Verbandsrat die nach näherer Maßgabe der Satzung der KZVK und der „Ordnung über die Einrichtung und Aufgaben einer Verbandsaufsicht“ festgelegten Maßnahmen und Entscheidungen für die Vollversammlung vorzubereiten bzw. Maßnahmen oder Entscheidungen der Vollversammlung umzusetzen. Hierzu gehören insbesondere

a) die Vorbereitung und Unterstützung der Berufung bzw. Abberufung der Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie der Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse,

b) der Abschluss, die Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Verbandsaufsicht,

c) die Einwilligung zu Nebentätigkeiten und zu anderweitigen Tätigkeiten eines hauptamtlichen Mitglieds der Verbandsaufsicht,

d) die Festlegung der Höhe der Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen für die nicht hauptamtlichen Mitglieder der Verbandsaufsicht sowie für die Organe der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse.

Die Verbandsaufsicht wird mit den für eine effektive Aufgabenwahrnehmung erforderlichen finanziellen und sachlichen Mitteln ausgestattet.

§ 16

Haushaltsplan des Verbandes

(1) Alle Erträge und Aufwendungen des Verbandes müssen für jedes Jahr veranschlagt und in den Haushaltsplan eingestellt werden.

(2) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Haushaltsjahres durch die Vollversammlung beschlossen.

(3) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung über den Haushalt ist von der Geschäftsstelle eine dreijährige Haushaltsprognose zu erstellen.

§ 17

Rechnungslegung

Über die Verwendung aller Verbandserträge legt der Geschäftsführer im folgenden Haushaltsjahr der Vollversammlung einen Jahresabschluss vor.

§ 18

Auflösung

Bei Auflösung des Verbandes entscheidet die Deutsche Bischofskonferenz darüber, wem und zu welchem Zweck das Vermögen des Verbandes nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Ausgleich aller Verrechnungskosten zufließen soll. Es dürfen dabei nur kirchliche oder gemeinnützige Zwecke berücksichtigt werden.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzung des Verbandes wird einschließlich ihrer Änderungen in den Amtsblättern der den Verband bildenden (Erz-)Diözesen bekannt gemacht. Die Errichtung des Verbandes, seine Satzung, die Namen der Vertretungsberechtigten sowie Text und Form des Siegels sollen in den zuständigen staatlichen Verkündigungsorganen bekannt gegeben werden.

§ 20

Evaluationsklausel

Der Verband wird in drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung die Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit der vorstehenden Regelungen einer Überprüfung unterziehen. Der Verbandsrat erstattet der Vollversammlung Bericht und unterbreitet Vorschläge für mögliche Änderungen.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.12.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 29.04.2019 außer Kraft.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 23. Brief des Erzbischofs zur Fastenzeit 2021

Hoffnung in Solidarität

Liebe Schwestern und Brüder!

Nur wenige Wochen liegt das denkwürdige Weihnachtsfest 2020 hinter uns. Da feierten wir: In Jesus Christus ist Gott über sich hinausgegangen, auf den Menschen und auf die gesamte Schöpfung zu. Damit setzen wir unsere Hoffnung auf jemanden, der vor über 2000 Jahren auf der Erde gelebt hat und einer von uns war.

Das ist die Botschaft bis heute: Jesus Christus ist die Mitte und das Ziel unseres Lebens: Als einzigartige und konkrete Person ist er für uns der Anstoß, ebenso über uns hinauszugehen, auf Gott, auf unsere Mitmenschen und auf alles Lebendige zu.

In früheren Jahrhunderten wurde der Mensch häufig als der Mittelpunkt der Welt gesehen.

In der Regel denken wir heute nicht mehr, dass wir das sind und dass sich alles Andere um uns drehen muss. Eine solche Vorstellung war und ist eine Illusion.

Wenn ich die Botschaft Jesu ernst nehme, meine ich nicht mehr, die Anderen müssten sich um mich drehen. Ich sehe mich vielmehr als eines von vielen Geschöpfen, die sich gemeinsam um Gott als ihre Mitte bewegen und die von ihm her gehalten sind. Das ist eine Revolution des Denkens und unserer Lebensart.

Nicht wir sind das Maß

Jesus Christus ist für uns die Mitte, er ist das Alpha und das Omega, der Anfang und das Ende. „Auf ihn hin ist alles erschaffen“ (Kolossenerbrief 1,16). Diese Erkenntnis befreit uns von dem Größenwahn, uns selbst zum Maß und als Herrscher über unsere Mitmenschen und die Natur zu erheben. Wie falsch und pathologisch dieses Denken war und immer noch ist, das sehen wir in den großen Krisen unserer Zeit: in den Kriegen, im Desaster von Vertreibung und Flucht, im Klimawandel, in der Zerstörung von Lebensräumen und im Verlust der Artenvielfalt. Papst Franziskus hat uns in den letzten Jahren oft vor Augen gestellt, dass der Schaden immens ist, den wir der Welt und uns selbst zugefügt haben.

„Die Erde scheint sich immer mehr in eine unermessliche Mülldeponie zu verwandeln“,¹ sagt der Papst, und wir haben an dieser „Vermüllung“ mitgewirkt und tun es immer noch. Hier setzt die Botschaft der österlichen Bußzeit konkret an. Es gibt Anzeichen, dass sich unser Denken verändert, vor allem auch bei jungen Menschen. Viele von ihnen wollen die bisher verbreitete Lebensweise nicht mehr einfach so akzeptieren.

Zugleich sehen wir, wie klein und verletzlich wir vermeintlichen Riesen doch sind – weil wir es ja eigentlich immer schon waren angesichts von Naturkatastrophen oder auch in der aktuellen Pandemie.

Solidarität: Wie Gott unsere Welt berührt

Für uns Christinnen und Christen gilt das Wort des Leipziger Dichterpriesters Andreas Knapp (geb. 1958), wenn er von Gott spricht und über Jesus Christus sagt:

„mit diesen händen aber / berührst Du Deine welt“².

„Mit diesen Händen“, mit den Händen des Jesus von Nazareth, berührt Gott unsere Welt: alles, die Menschen, die Tiere, die Pflanzen, die ganze Schöpfung. Im Mann aus Galiläa ist Gott für immer da und solidarisiert sich mit allem, was lebt. Und diese Solidarität, die Botschaft Jesu, hat Christinnen und Christen von Anfang an dazu inspiriert, nach seinem Beispiel zu leben.

Täglich gelebte Solidarität zieht sich deshalb wie ein roter Faden durch die gesamte Kirchengeschichte von der Urgemeinde in Jerusalem bis heute.³ Die Botschaft Jesu und die Erfahrung der Christinnen und Christen durch alle Jahrhunderte münden in das Zeugnis: *Wer du auch bist, du bist von Gott geliebt. Er sagt Ja zu dir. Er will, dass dein Leben gelingt.*

Diese Erfahrung hat all jene ermutigt und befähigt, solidarisch zu leben, die Jesus gefolgt sind. Auch wir folgen keiner abstrakten Lehre, sondern einer Person, und unser Tun folgt seiner Botschaft. Nächstenliebe und Solidarität mit den Anderen, mit allem, was lebt, sind die tägliche Nagelprobe der Ernsthaftigkeit unserer Gottesliebe.

Wie können wir solidarisch leben und Andere ermutigen, es zu tun?

In diesen Tagen ist viel vom „Licht am Ende des Tunnels“ und von der Hoffnung die Rede. Ohne Hoffnung würde sich unser Leben auf die manchmal trostlose Gegenwart verengen. Doch solange gehofft wird, bleibt das Leben sinnvoll und lebenswert.

Hoffnung darf nicht trügerisch sein. Dann verblendet sie uns, und wir geben uns Illusionen und Fantasien hin. Wir handeln dann schnell übertrieben, unmenschlich, auf Kosten der Anderen, mit einem Wort: *unsolidarisch*. Hoffnung hat deshalb auch mit Maßhalten und Bescheidenheit zu tun. Zur Hoffnung gehört der Respekt voreinander, die Rücksichtnahme – und damit die Solidarität. Gelebter Respekt kann ungemein viel bewirken und verändern, bei den Anderen und auch in uns selbst.

Unsere Hoffnung aber empfängt ihr Maß von Jesus Christus und von seiner Solidarität mit allem Lebendigen.

Ich beobachte heute ein bedenkliches Maß an Politik- und Staatsverdrossenheit. Parteien und Gruppierungen, die den Geist von Nationalismus und Gruppenegoismus fördern bzw. neu heraufbeschwören, haben Zulauf. Dem müssen wir mit aller Kraft entgegenwirken. Denn auf die Politik zu schimpfen, das ist leicht. Gute Politik zu machen, hingegen schwer.

Viele von Ihnen, Schwestern und Brüder, kommen auf verschiedenen Ebenen ihrer politischen, gesellschaftlichen und auch ökologischen Verantwortung solidarisch nach. Ihr Engagement verdient höchste Anerkennung. Denn nicht Staats- und Politikverdrossenheit führen uns aus Krisen heraus,

1 Enzyklika *Laudato si'*. Über die Sorge um das gemeinsame Haus. Enzyklika. Hg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Verlautbarungen des Heiligen Stuhls, Nr. 202), Bonn 2015. Zum Download unter: www.dbk.de.

2 Andreas Knapp, *Tiefer als das Meer. Gedichte zum Glauben*. Mit einem Essay v. Eberhard Tiefensee, Würzburg 2016, 19.

3 Ich denke vor allem an die persönliche Caritas der einzelnen Christinnen und Christen über die Jahrhunderte hinweg, aber auch an die frühe gemeindliche Fürsorge für die Armen, an die Hospize im Mittelalter und an die Entwicklung der christlichen Caritas bis hin zu ihrer modernen verbandlichen Struktur. Ebenso denke ich an die vielfältige Solidarität der Ordensgemeinschaften, Hilfswerke und Initiativen.

sondern nur die tägliche und oft mühselige Suche nach gerechten Wegen.

Ein „Standort Deutschland“ ohne Solidarität steht auf tönernen Füßen. Ohne gerechte Verteilung des wachsenden Volksvermögens, der Arbeit und des Wohnraums und ohne solidarische Absicherung von Krankheit und Pflegebedürftigkeit werden wir scheitern. Solidarität hat mit „solide“ zu tun. Das gilt auch für unseren Umgang mit der Natur. Niemals dürfen wir diesen Anspruch übersehen oder vergessen: Ohne Solidarität mit unseren Mitmenschen und mit der Natur kein solides Gemeinwesen!

Wenn wir von Solidarität reden, müssen wir zudem an die Menschen und die Natur in den anderen Teilen der Welt denken, besonders in der südlichen Hemisphäre, und an die künftigen Generationen. Die Nachwirkungen der Corona-Pandemie werden uns noch lange herausfordern. Alle gehören wir in das „gemeinsame Haus“, von dem Papst Franziskus so eindringlich spricht. Es ist unser Haus, das wir im Heute und für das Morgen engagiert und solidarisch zu gestalten haben.

Wege in die Zukunft

Als Kirche von Paderborn stellen wir uns dem Anspruch einer solidarischen und lebenswerten Gegenwart und Zukunft. Das soziale und ökologische Engagement im Erzbistum zeigt sich bereits jetzt in vielen Bereichen. Für Seelsorge, caritative Aufgaben und Bildung setzt das Bistum den größten Teil seiner personellen Ressourcen und finanziellen Mittel ein. Damit übernimmt die Kirche von Paderborn über konfessionelle und weltanschauliche Grenzen hinweg gesamtgesellschaftliche Aufgaben, die der Solidarität und dem Zusammenhalt insgesamt dienen. Wir nehmen die Verpflichtung zum Klimaschutz und zum Erhalt der Artenvielfalt sehr ernst. Unter dem Leitwort „Ressourcen schonen. Schöpfung bewahren“ haben wir deshalb eine Reihe von Umweltschutzaktivitäten entwickelt und gebündelt. Das sind wichtige Schritte, denen weitere folgen müssen. Wir werden diese Vorhaben auch in der Zeit nach Corona fortsetzen und intensivieren. Dazu sind wir bereit und gut aufgestellt.⁴

Schwestern und Brüder, bleiben wir fest in der Hoffnung, dass unser Leben reich ist, dass alles Leben aufgehoben ist in der Hand Gottes und letztlich gelingen wird. Es ist die Hoffnung, von der der ehemalige tschechische Staatspräsident und Schriftsteller Václav Havel (1936-2011) einmal sagte:

„Das Leben ist viel zu kostbar, als dass wir es entwerten dürften, indem wir es leer und hohl, ohne

⁴ Eine Frucht davon wird sein, dass es eine Klimaschutzmanagerin bzw. einen Klimaschutzmanager des Erzbistums geben wird. Zum Thema auch: www.erzbistum-paderborn.de/erzbistum-erzbischof/nachhaltigkeit-klimaschutz/umwelt/

Sinn, ohne Liebe und letztlich ohne Hoffnung verstreichen lassen.“⁵

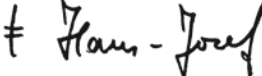
Manchmal kommt es mir so vor, als ob kaum ein Tag vergeht, ohne dass wir Menschen einander das Leben schwer machen. Hüten wir uns vor schlimmen Hasstiraden und wüsten Beschimpfungen. Hüten wir uns davor, bewusst oder auch nur gedankenlos übereinander herzuziehen, uns vorzudrängeln oder Andere abzuwerten! Gehen wir barmherzig und rücksichtsvoll miteinander um, so wie Jesus es getan hat und Gott es tut. Glaube, Hoffnung und Liebe – das macht unser Leben aus: Solidarität und Mitgefühl für die Anderen und die ganze Schöpfung. Das ist unser Weg in der Spur des menschengewordenen Gottessohnes.

Lassen Sie mich mit einer Bitte schließen: Beten Sie mit mir in dieser vorösterlichen Zeit gerade auch für die, die sich für Andere über das erwartbare Maß hinaus einsetzen, in der Politik, in der Gesellschaft, in der Kirche, in unserem Alltag.

Beten wir gemeinsam für uns alle um die Kraft des Geistes Jesu Christi, des Geistes der Hoffnung und Solidarität, des Heiligen Geistes, der alles, was ist, lebendig hält.

Ich grüße Sie mit herzlichen Segenswünschen. Vor allem auch grüße ich die Familien, die Kinder und die alten und einsamen Menschen, die es in dieser Zeit besonders schwer haben. Gehen wir alle gemeinsam und zuversichtlich auf das Fest der Auferstehung unseres Herrn zu!

Paderborn, am Fest des hl. Julian, 27.01.2021

Ihr Erzbischof


Dieser Hirtenbrief ist am Ersten Fastensonntag, dem 21. Februar 2021, in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, vollständig zu verlesen. Den Gemeinden wird der Hirtenbrief zusätzlich als Broschüre in der Reihe „Beiträge des Erzbischofs“ zugestellt.

Hinweis: Den Brief des Erzbischofs zur Fastenzeit 2021 finden Sie auch als Audio unter www.erzbistum-paderborn.de.

Sperrfrist: 20. Februar 2021, 17.00 Uhr

Nr. 24. Wahlauftrag des Erzbischofs zu den Wahlen der Mitarbeitervertretungen

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

die Amtszeit der Mitarbeitervertretungen nähert sich dem Ende. Vom 1. März bis zum 31. Mai 2021 finden in den kirchlichen und kirchlich-caritativen Einrichtungen des Erzbistums Paderborn die Wahlen zur Neubesetzung

⁵ Vgl. dazu besonders: Václav Havel, Briefe an Olga. Betrachtungen aus dem Gefängnis. Reinbek b. Hamburg 2018. Ders., Moral in Zeiten der Globalisierung. Reinbek b. Hamburg 2018 (= reihe rowohl repertoire).

der Mitarbeitervertretungen statt. Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Paderborn hat sich auf den 21.04.2021 als Vorschlag für einen einheitlichen Wahltag festgelegt.

Die Arbeitswelt und das damit verbundene Arbeitsrecht verändern sich in vielfältiger Weise. Derzeit stellt die Corona-Pandemie auch den Dienst in Kirche und Caritas vor besondere Herausforderungen. Dienstgeber und Mitarbeitervertretungen befassen sich aus diesem Anlass mit Fragestellungen zu Arbeits- und Gesundheitsschutz, Veränderung der Arbeitsorganisation, mobiler Arbeit, der Durchführung von Videokonferenzen und vielem mehr. Manche Einrichtungen – vor allem im Bereich der Bildungsarbeit – waren im vergangenen Jahr oder sind noch von Kurzarbeit betroffen.

Gerade in einer solchen Krisensituation bedarf es einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung zum Wohl der Einrichtung und der in ihr tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

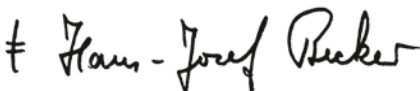
Nicht nur die Corona-Pandemie stellt den kirchlichen Dienst vor Herausforderungen. In einer zunehmend säkular geprägten Gesellschaft wird es für Beschäftigte und Dienstgeber immer schwieriger, das Besondere des kirchlichen Dienstes und unseren Auftrag am und für den Menschen deutlich zu machen. Trotzdem dürfen wir uns aus dieser Verantwortung nicht zurückziehen, sondern müssen uns aktiv einbringen und bereit sein, uns den Veränderungen zu stellen. Die Akzeptanz von Entscheidungen, die in dieser Situation in kirchlichen Einrichtungen getroffen werden, hängt mit davon ab, dass es ein ernsthaftes Bemühen gibt, zu gemeinsamen sachgerechten Lösungen zu kommen, die auch die Interessen der in den Einrichtungen Tätigen berücksichtigen.

Die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden dabei von den Mitarbeitervertretungen wahrgenommen. Die Mitarbeitervertretungsordnung gibt ihnen eine Vielzahl von Handlungsmöglichkeiten, die helfen, das Miteinander innerhalb der Dienstgemeinschaft vertrauensvoll und konstruktiv zu gestalten. Ziel ist der gerechte Interessenausgleich zwischen Dienstgebern und den Mitarbeitenden durch eine aktive Mitgestaltung bei den sie betreffenden Angelegenheiten. Hilfe und Unterstützung erfahren die Mitarbeitervertretungen durch die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Erzbistum Paderborn.

Vor diesem Hintergrund rufe ich alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf, sich an den anstehenden Wahlen zu beteiligen und sich ggf. auch als Kandidatin oder Kandidat zur Verfügung zu stellen. Zeigen Sie Ihre Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen. Eine hohe Wahlbeteiligung gibt den Gewählten die Gewissheit, von der Mitarbeiterschaft getragen zu sein.

Die Dienstgeber bitte ich, die Wahlausschüsse bei der Durchführung der Wahl zu unterstützen bzw. dafür Sorge zu tragen, dass eine Mitarbeitervertretung gewählt wird.

Paderborn, den 16. Dezember 2020

L. S. 

Erzbischof von Paderborn

Gz.: 5/1318.20/12/1-2020

Nr. 25. Gesetz zum Schutz von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens in der Erzdiözese Paderborn (Seelsorge-PatDSG PB)

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch einen Krankenhausseelsorger (implementierte Krankenhausseelsorge)

§ 4 Offenlegung von Patientendaten gegenüber einer mit Seelsorgeauftrag ausgestatteten Person zum Zwecke der Seelsorge (nicht implementierte Seelsorge)

§ 5 Offenlegung von Patientendaten gegenüber der Kirchengemeinde des Patienten zum Zwecke der Seelsorge

§ 6 Schutzmaßnahmen bei der Übermittlung von Patientendaten

§ 7 Außerkrafttreten und Inkrafttreten

Präambel

Zum Schutz der personenbezogenen Daten von Patienten¹ bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a) in der Erzdiözese Paderborn wird das nachfolgende Gesetz erlassen.

Die Versorgung des Patienten in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens umfasst auch die Seelsorge. Diese ist der unmittelbare Ausdruck des Auftrags der Kirche zum Dienst an den Menschen. Seelsorge versteht sich ohne Ansehung der Religions- bzw. Konfessionszugehörigkeit des Patienten in Ergänzung zur medizinischen, pflegerischen und sozialen Behandlung als spiritueller und ethischer Beitrag zu einer ganzheitlichen Behandlung („spiritual care“). Die Seelsorge ist so zu gestalten, dass das Persönlichkeitsrecht auf Schutz der Patientendaten gewahrt wird.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Verarbeitung von Patientendaten bei der Seelsorge in katholischen Einrichtungen des Gesundheitswesens im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. a) ohne Rücksicht auf deren Rechtsform oder Trägerschaft.

(2) Dieses Gesetz regelt als besondere kirchliche Rechtsvorschrift im Sinne des § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) den Schutz von Patientendaten im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b) bei der Seelsorge unabhängig von der Form und der Art ihrer Verarbeitung.

(3) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, finden das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vor-

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifische Personenbezeichnungen differenziert. Die gewählte Form schließt andere Geschlechter gleichberechtigt ein.

schriften, insbesondere die Durchführungsverordnung zum KDG (KDG-DVO), in ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar Anwendung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck:

(a) „katholische Einrichtungen des Gesundheitswesens“ alle Krankenhäuser im Sinne von § 107 Abs. 1, § 108 des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung – (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) in der jeweils geltenden Fassung sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinne von § 107 Abs. 2, § 111 SGB V in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie sich in katholischer Trägerschaft befinden.

(b) „Patientendaten“ alle personenbezogenen Daten von Patienten der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens. Zu den „Patientendaten“ in diesem Sinne gehören auch personenbezogene Daten von Angehörigen, Begleitpersonen oder anderen Bezugspersonen des Patienten sowie sonstiger Dritter, soweit sie der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens im Zusammenhang mit der Behandlung des Patienten bekannt werden. Dies gilt ungeachtet ihrer Eigenschaft als „Dritte“ im Sinne des § 4 Nr. 12. KDG. Patientendaten sind „Gesundheitsdaten“ im Sinne des § 4 Nr. 17. KDG. Sie gehören zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten gemäß § 4 Nr. 2. KDG.

(c) „Krankenhausseelsorger“ die mit Seelsorgeauftrag der zuständigen kirchlichen Stelle ausgestattete Person, die in einer vom Verantwortlichen der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens konzeptionell implementierten Seelsorge in der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens tätig ist. Krankenhausseelsorger im Sinne dieses Gesetzes sind datenschutzrechtlich wie Beschäftigte im Sinne des § 4 Nr. 24. KDG zu behandeln. Ungeachtet dessen besteht in seelsorgerlichen Fragen kein Weisungsrecht des Verantwortlichen der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens gegenüber dem Krankenhausseelsorger.

(2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des § 4 KDG.

§ 3 Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch einen Krankenhausseelsorger (implementierte Krankenhausseelsorge)

(1) Die Verarbeitung von Patientendaten durch einen Krankenhausseelsorger im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. c) ist im Rahmen des § 11 Abs. 2 KDG zulässig, wenn im Rahmen des Behandlungsvertrages auf die konzeptionelle Implementierung von Krankenhausseelsorge und die damit einhergehende Einbindung eines Krankenhausseelsorgers in das Behandlungsteam in angemessener Form hingewiesen wird. Das im Einzelnen näher ausgestaltete und fundierte Konzept zur Krankenhausseelsorge ist Bestandteil des Behandlungsvertrages; es ist zur Einsicht auszulegen oder bereitzuhalten.

(2) Die Verarbeitung von Patientendaten durch den Krankenhausseelsorger erfolgt unter der unmittelbaren datenschutzrechtlichen Verantwortung des Verantwortlichen.

§ 4

Offenlegung von Patientendaten gegenüber einer mit Seelsorgeauftrag ausgestatteten Person zum Zwecke der Seelsorge (nicht implementierte Seelsorge)

Der Patient darf beim Abschluss des Behandlungsvertrages unter Hinweis auf die Freiwilligkeit und die Folgen seiner Angabe zum Zwecke der Seelsorge nach seiner Religion/Konfession befragt werden. Ist die Seelsorge vom Verantwortlichen nicht im System der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens konzeptionell implementiert (vgl. § 2 Abs. 1 lit. c)), dürfen einer mit Seelsorgeauftrag der zuständigen kirchlichen Stelle ausgestatteten Person auch bei fehlender ausdrücklicher Einwilligung zum Zwecke der Seelsorge ausschließlich Vor- und Nachname des Patienten, seine Religion/Konfession, sein Aufenthaltsort in der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens sowie das Aufnahmedatum offengelegt werden, soweit der Patient eine Religion/Konfession angegeben hat. Dies gilt nicht, wenn der Patient deutlich gemacht hat, dass er keine Seelsorge wünscht.

§ 5

Offenlegung von Patientendaten gegenüber der Kirchengemeinde des Patienten zum Zwecke der Seelsorge

Eine Offenlegung des Vor- und Nachnamens des Patienten, seiner Religion/Konfession, seines Wohnortes und seines Aufenthaltsortes in der katholischen Einrichtung des Gesundheitswesens gegenüber der Kirchengemeinde des Patienten ist nur zulässig, wenn der Patient eingewilligt hat. Allein die Angabe der Religion/Konfession im Behandlungsvertrag kann nicht als Einwilligung angesehen werden.

§ 6

Schutzmaßnahmen bei der Übermittlung von Patientendaten

Für die Übermittlung von Patientendaten sind ausreichende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nach dem KDG und der KDG-DVO zu treffen. Die Mitarbeitenden sind ausdrücklich auf diese Schutzmaßnahmen hinzuweisen und entsprechend in die Nutzung der Geräte, die Anwendungen und die Schutzmaßnahmen einzuweisen.

§ 7

Außerkräfttreten und Inkrafttreten

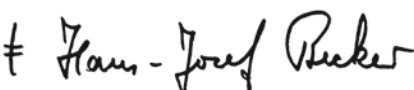
(1) Dieses Gesetz tritt am 1. März 2021 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz zum Schutz von Patientendaten in katholischen Krankenhäusern und Einrichtungen im Erzbistum Paderborn – PatDSG – vom 22. August 2005 (KA 2005, Nr. 147.) außer Kraft.

(3) Dieses Gesetz soll innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten überprüft werden.

Paderborn, den 3. Februar 2021

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 
Erzbischof

Gz.: 1.7/1523/1/5-2020

Personalnachrichten

Nr. 26. Liturgische Beauftragungen

Im Auftrag von Erzbischof Hans-Josef Becker erteilte Bischof Dr. Bertram Meier, Augsburg, am 23. Januar 2021 in der Kirche des Studienhauses St. Lambert, Lantershofen, folgendem Kandidaten die Beauftragung zum Lektorat:

Schefer, Viktor St. Johannes Baptist Delbrück

Im Auftrag von Erzbischof Hans-Josef Becker erteilte Weihbischof Dr. Dominicus Meier OSB am 24. Januar 2021 in der Kirche des Collegium Leoninum zu Paderborn folgenden Kandidaten die Beauftragung zum Lektorat:

Arenhövel, Lukas St. Dionysius Elsen

Baumeister, Matthias St. Patrokli Kirhhörde

Beverungen, Jens St. Johannes Bapt. Lühtringen

Robertz, Raphael St. Ewaldi Dortmund

Ohm, Jakob Heinrich St. Jodokus Bielefeld

Im Auftrag von Erzbischof Hans-Josef Becker erteilte Weihbischof Dr. Dominicus Meier OSB am 24. Januar 2021 in der Kirche des Collegium Leoninum zu Paderborn folgenden Kandidaten die Beauftragung zum Akolythat:

Baronowsky, Jens St. Christophorus Hirschberg

Goltsch, Tobias St. Gorgonius und Petrus Ap. Minden

Ohm, Jakob Heinrich St. Jodokus Bielefeld

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 27. Bekanntmachung über die Neubildung der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen und Aufruf zur Beteiligung der Gewerkschaften

Die Regional-KODA Nordrhein-Westfalen wird sich im Dezember 2021 zu ihrer 10. Amtsperiode konstituieren.

Die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) haben gemäß §§ 5, 5a KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen (Kirchliches Amtsblatt 2020, Stk. 11, Nr. 105.) in Verbindung mit der Regional-KODA-Entscheidung (Kirchliches Amtsblatt 2016, Stk. 3, Nr. 37.) die Möglichkeit, eigene Vertreterinnen und Vertreter in die Mitarbeiterseite der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen für die neue Amtsperiode zu entsenden. Die Gewerkschaften werden aufgerufen, sich an der Entsendung zu beteiligen. Berechtig zur Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für Regelungsbereiche der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen örtlich und sachlich zuständig sind.

Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Regional-KODA Nordrhein-Westfalen beteiligen wollen, müssen dies gegenüber dem

*Vorsitzenden der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen
Herrn Werner Klebingat*

*Bischöfliches Generalvikariat Aachen
Hauptabteilung Personal, Abt. 2.0.1 – Arbeitsrecht
Klosterplatz 7, 52062 Aachen
E-Mail: werner.klebingat@bistum-aachen.de*

bis zum 30. Juni 2021

in Textform anzeigen. Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich

grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zuständigkeitsbereich der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen (Organisationsstärke). Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke wird gewährleistet, dass mindestens zwei Sitze für die Gewerkschaften vorbehalten werden.

Werner Klebingat

Vorsitzender der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen

Nr. 28. Staatliche Anerkennung zur Urkunde über die Auflösung der Gemeindeverbände Katholischer Kirchengemeinden Hellweg, Hochsauerland-Waldeck und Siegerland-Südsauerland und über die Errichtung des Gemeindeverbands Katholischer Kirchengemeinden Mitte im Erzbistum Paderborn (vgl. KA 2021, Nr. 6.)

Die mit Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 26.11.2020 verfügte Auflösung der Gemeindeverbände Katholischer Kirchengemeinden Hellweg, Hochsauerland-Waldeck und Siegerland-Südsauerland und die Errichtung des Gemeindeverbands Katholischer Kirchengemeinden Mitte im Erzbistum Paderborn werden hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 03.12.2020

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

L. S.

gez. Purath

Nr. 29. Pontifikalhandlungen 2020

a) Erzbischof Hans-Josef B e c k e r spendete im Jahr 2020 das Sakrament der hl. Firmung:

im Dekanat Südsauerland	509 Gläubigen
-------------------------	---------------

b) Weihbischof Matthias K ö n i g spendete im Jahr 2020 das Sakrament der hl. Firmung:

im Dekanat Höxter	908 Gläubigen
im Dekanat Siegen	418 Gläubigen
im Dekanat Hochsauerland-Mitte	180 Gläubigen

im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lippe-Detmold	27 Gläubigen
--	--------------

im Pastoralverbund Kirchspiel Drolshagen	88 Gläubigen
--	--------------

im Pastoralen Raum Pastoralverbund Kirchhudem	32 Gläubigen
---	--------------

im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lennestadt	51 Gläubigen
---	--------------

in der Pfarrei St. Jodokus, Bielefeld	56 Gläubigen
---------------------------------------	--------------

bei der Erwachsenenfirmung in der Propsteikirche Werl	20 Gläubigen
---	--------------

insgesamt	1780 Gläubigen
-----------	----------------

Weihbischof Matthias K ö n i g konsekrierte am 16. August 2020 die Pfarrkirche der Pfarrei St. Joseph und St. Laurentius Schieder-Schwalenberg.

c) Weihbischof Dr. Dominicus M e i e r OSB spendete im Jahr 2020 das Sakrament der hl. Firmung:

im Dekanat Hagen-Witten	540 Gläubigen
im Dekanat Lippstadt-Rüthen	654 Gläubigen
im Dekanat Paderborn	263 Gläubigen

im Pastoralen Raum Pastoralverbund Gütersloh	118 Gläubigen
--	---------------

im Pastoralen Raum Pastoralverbund Reckenberg	83 Gläubigen
---	--------------

in der Pfarrei St. Franziskus v. Ass. Dortmund-Scharnhorst	14 Gläubigen
--	--------------

in der Pfarrei St. Johannes Bapt. Dortmund-Kurl	18 Gläubigen
---	--------------

in der Pfarrei St. Lambertus Bremen	11 Gläubigen
-------------------------------------	--------------

in der Pfarrei Hl. Familie Bad Sassendorf	36 Gläubigen
---	--------------

in der Pfarrei Zum guten Hirten Möhnesee	64 Gläubigen
--	--------------

in der Pfarrei St. Johannes Ev. Sundern	19 Gläubigen
---	--------------

in der Katholischen Hochschulgemeinde, Siegen	8 Gläubigen
---	-------------

in der Kroatischen Katholischen Mission Dortmund	35 Gläubigen
--	--------------

in der Kroatischen Katholischen Mission Hagen	16 Gläubigen
---	--------------

in der Don-Bosco-Schule, Lippstadt	9 Gläubigen
------------------------------------	-------------

insgesamt	1888 Gläubigen
-----------	----------------

Weihbischof Dr. Dominicus M e i e r OSB konsekrierte am 21. Mai 2020 den Altar der Kirche St. Thomas Morus in Bielefeld-Sennestadt.

d) Weihbischof em. Hubert B e r e n b r i n k e r spendete im Jahr 2020 das Sakrament der hl. Firmung:

in der Pfarrei St. Laurentius Arnsberg	81 Gläubigen
--	--------------

in der Wiesenschule, Rietberg	8 Gläubigen
-------------------------------	-------------

insgesamt	89 Gläubigen
-----------	--------------

e) Weihbischof em. Manfred G r o t h e spendete im Jahr 2020 das Sakrament der hl. Firmung:

in der Pfarrei St. Aegidius Wiedenbrück	18 Gläubigen
---	--------------

f) Domkapitular Prälat Thomas D o r n s e i f e r spendete im Jahr 2020 das Sakrament der hl. Firmung:

im Pastoralverbund Olpe	53 Gläubigen
-------------------------	--------------

im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lennestadt	17 Gläubigen
---	--------------

im Pastoralen Raum Pastoralverbund Büren	123 Gläubigen
--	---------------

im Pastoralen Raum Pastoralverbund Salzkotten	115 Gläubigen
---	---------------

im Pastoralen Raum Pastoralverbund An Egge und Lippe	82 Gläubigen
--	--------------

in der Pfarrei St. Antonius von Padua und St. Vinzenz Wickede	26 Gläubigen
---	--------------

in der Pfarrei St. Walburga Werl	31 Gläubigen
----------------------------------	--------------

in der Pfarrei St. Albertus Magnus Soest	30 Gläubigen
--	--------------

in der Pfarrei Heilig Kreuz Soest	35 Gläubigen
-----------------------------------	--------------

in der Pfarrei St. Patrokli Soest	40 Gläubigen
-----------------------------------	--------------

in der Pfarrei St. Bruno Soest	34 Gläubigen
--------------------------------	--------------

in der Pfarrei St. Petri Hüsten	48 Gläubigen
---------------------------------	--------------

in der Pfarrei St. Johannes Ev. Sundern	56 Gläubigen
---	--------------

in der Pfarrei St. Johannes Baptist Neheim und Voßwinkel	11 Gläubigen
--	--------------

in der Pfarrei St. Ewaldi Dortmund	24 Gläubigen
------------------------------------	--------------

insgesamt	725 Gläubigen
-----------	---------------

g) Domkapitular Andreas K u r t e spendete im Jahr 2020 das Sakrament der hl. Firmung:

im Pastoralen Raum Pastoralverbund Rheda-Herzebrock-Clarholz	238 Gläubigen
--	---------------

in der Pfarrei St. Joseph Ostenland	51 Gläubigen
-------------------------------------	--------------

in der Pfarrei St. Petri Hüsten	25 Gläubigen
---------------------------------	--------------

in der Pfarrei St. Johannes Ev. Sundern	37 Gläubigen
---	--------------

in der Pfarrei St. Johannes Baptist Neheim und Voßwinkel	18 Gläubigen
--	--------------

in der Pfarrei St. Marien Korbach	18 Gläubigen
-----------------------------------	--------------

insgesamt	387 Gläubigen
-----------	---------------

h) Domkapitular Dr. Thomas W i t t spendete im Jahr 2020 das Sakrament der hl. Firmung:

im Pastoralen Raum Pastoralverbund Kirchhudem	14 Gläubigen
---	--------------

im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lennestadt	32 Gläubigen
---	--------------

in der Pfarrei Jesus Christus Lippetal	79 Gläubigen
--	--------------

in der Pfarrei St. Johannes Ev. Sundern	37 Gläubigen
in der Pfarrei St. Dionysius Herne	51 Gläubigen

insgesamt 213 Gläubigen

i) Domkapitular Dr. Michael M e n k e - P e i t z m e y e r spendete im Jahr 2020 das Sakrament der hl. Firmung:

im Pastoralen Raum Pastoralverbund Bigge-Lenne-Fretter-Tal	22 Gläubigen
im Pastoralen Raum Pastoralverbund Attendorn	59 Gläubigen

insgesamt 81 Gläubigen

j) Domkapitular Benedikt F i s c h e r spendete im Jahr 2020 das Sakrament der hl. Firmung:

in der Pfarrei St. Pius Wiedenbrück	36 Gläubigen
-------------------------------------	--------------

k) Domkapitular Meinolf M i k a spendete im Jahr 2020 das Sakrament der hl. Firmung:

im Pastoralen Raum Pastoralverbund Bigge-Lenne-Fretter-Tal	66 Gläubigen
im Pastoralen Raum Pastoralverbund Lennestadt	83 Gläubigen

in der Pfarrei St. Antonius von Padua und St. Vinzenz Wickede	23 Gläubigen
in der Pfarrei St. Agnes Hamm	8 Gläubigen

insgesamt 180 Gläubigen

l) Dechant Domkapitular Josef D i e s t e spendete im Jahr 2020 das Sakrament der hl. Firmung:

in der Pfarrei St. Johannes Bapt. Rietberg	146 Gläubigen
--	---------------

in der Pfarrei St. Margareta Neuenkirchen	114 Gläubigen
---	---------------

im Pastoralen Raum Am Ölbach (Verl/Schloß Holte-Stukenbrock)	222 Gläubigen
im Pastoralen Raum Reckenberg	81 Gläubigen

insgesamt 563 Gläubigen

m) Dechant Domkapitular Dr. B e s t spendete im Jahr 2020 das Sakrament der hl. Firmung:

im Pastoralen Raum Pastoralverbund Kirchhundem	26 Gläubigen
--	--------------

im Pastoralen Raum Pastoralverbund Bigge-Lenne-Fretter-Tal	15 Gläubigen
--	--------------

im Pastoralen Raum Pastoralverbund Attendorn	69 Gläubigen
--	--------------

im Pastoralen Raum Pastoralverbund Olpe	42 Gläubigen
---	--------------

im Pastoralen Raum Pastoralverbund Wendener Land	112 Gläubigen
--	---------------

in der Pfarrei St. Lambertus Bremen	43 Gläubigen
-------------------------------------	--------------

in der Pfarrei St. Antonius von Padua und St. Vinzenz Wickede	26 Gläubigen
---	--------------

in der Pfarrei St. Walburga Werl	151 Gläubigen
in der Pfarrei St. Patrokli Soest	29 Gläubigen

insgesamt 513 Gläubigen

n) Dechant Richard S t e i l m a n n spendete im Jahr 2020 das Sakrament der hl. Firmung:

in der Pfarrei St. Peter und Paul Medebach	35 Gläubigen
in der Pfarrei St. Goar Hesborn	35 Gläubigen

insgesamt 70 Gläubigen

o) Pfarrer Dr. Norbert B a t h e n spendete im Jahr 2020 das Sakrament der hl. Firmung:

in der Pfarrei St. Marien Hagen	9 Gläubigen
---------------------------------	-------------

p) Abt Aloysius A l t h a u s OSB spendete im Jahr 2020 das Sakrament der hl. Firmung:

im Pastoralverbund Borchen	70 Gläubigen
----------------------------	--------------

q) Erzbischof Dr. Mieczyslaw M o k r z y c k i, Lemberg, in der Polnischen Katholischen Mission Dortmund	14 Gläubigen
--	--------------

Nr. 30. Kirchliche Bußpraxis

Für die kirchliche Bußpraxis ist zu beachten die Erklärung der deutschen Bischöfe vom 24. November 1986, zuletzt abgedruckt in: KA 2006, Nr. 12.

Nr. 31. Woche für das Leben 2021

Seit ihrer Gründung im Jahr 1991 leistet die ökumenische Initiative einen Beitrag zur Bewusstseinsbildung über den Wert und die Würde des menschlichen Lebens und seinen Schutz in allen Lebensphasen. Die Grundlage der Woche für das Leben bildet das Vorbild Christi in seiner bedingungslosen Zuwendung zu den kranken, schutzbedürftigen und hilflosen Menschen.

Die *Woche für das Leben* 2021 widmet sich unter dem Titel „Leben im Sterben“ der Sorge um die Sterbenden. Menschliches Leid und erfahrene Not dürfen nicht verdrängt werden, sondern bedürfen unserer Zuwendung. Hospizdienste und palliative Betreuung geben dieser mitmenschlichen Solidarität größtmöglichen Ausdruck.

Den zentralen Auftakt der *Woche für das Leben* bildet die bundesweite Eröffnung am Samstag, den 17. April 2021 in Augsburg durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Bischof Dr. Georg Bätzing, und den Ratsvorsitzenden der Evangelischen Kirche in Deutschland, Landesbischof Dr. Heinrich Bedford-Strohm. Die Eröffnung wird erstmalig über Livestream übertragen und später auch als Video abrufbar sein (www.woche-fuer-das-leben.de).

Zu dem diesjährigen Leitwort „Leben im Sterben“ bietet das Bildungshaus Liborianum in Kooperation mit dem Caritasverband für das Erzbistum Paderborn und der Katholischen Akademie Schwerte einen speziellen Informationstag mit Fachreferentinnen und -referenten aus den Bereichen der Palliativ- und Hospizdienste an. Dieser Informationstag findet am 17. April 2021 im IN VIA Hotel Paderborn und am 24. April in der Katholischen Akademie Schwerte statt. Die Veranstaltungen finden unter den dann geltenden Bestimmungen des Infektionsschutzes

statt. Eingeladen sind alle Interessierten aus den Gemeinden in den Pastoralen Räumen und Pastoralverbänden, den caritativen Einrichtungen, Verbänden, Beratungs- und Bildungseinrichtungen unseres Erzbistums.

Im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz versendet der Verlag Butzon und Bercker das Themenheft und Plakate zur *Woche für das Leben* direkt an die Gemeinden. Zusätzliche Exemplare können über die Homepage www.woche-fuer-das-leben.de kostenlos nachbestellt werden.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Dr. Werner Sosna, Bildungs- und Tagungshaus Liborianum, zur Verfügung (Tel. 05251 121-434).

Nr. 32. Jahrestagung und Diözesankonferenz der Notfallseelsorge und der Feuerwehrseelsorge im Erzbistum Paderborn

Herzliche Einladung an alle Notfallseelsorger und -seelsorgerinnen, Fachberater Seelsorge der Feuerwehren und Dekanatsbeauftragten der Notfallseelsorge in der Erzdiözese Paderborn zur

*Jahrestagung und Diözesankonferenz
der Notfallseelsorge und der Feuerwehrseelsorge
im Erzbistum Paderborn
am Dienstag, 13. April 2021*

Ort der Tagung ist das *Kath. Bildungshaus Maria Immaculata* in 33098 Paderborn, Mallinckrodtstr. 1.

Anreise bis 10.00 Uhr, Abreise am Nachmittag gegen 17.00 Uhr.

Die Fachtagung beginnt nach einer Vorstellungsrunde der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit dem *Hauptthema* der Tagung:

*„Prävention sexualisierter Gewalt –
ein Thema für die Notfallseelsorge?“*

Das Haupttagungsthema darstellen und ins Gespräch bringen wird Diözesanbeauftragte für Prävention von sexuellem Missbrauch im Erzbistum Paderborn, Frau Miriam Merschbrock.

In einem zweiten Teil werden wir mit Frau Lioba Thiemann, Referentin für Kategoriale Seelsorge im EGV, über die Weiterentwicklung der Dienstordnung und der Eckpunkte der Notfallseelsorge unserer Diözese beraten.

Nach der Mittagspause mit gemeinsamem Essen beschäftigen wir uns in der *Diözesankonferenz* ab 14.00 Uhr mit folgenden *Themen*:

- Notfallseelsorge als Teil der Kategoriale Seelsorge des Erzbistums – Stand der Beauftragungen als Dekanatsverantwortliche der Notfallseelsorge
- Informationen der HA Pastorale Dienste zur Notfallseelsorge und zum „Zukunftsbild der Erzdiözese“
- Psychosoziale Notfallversorgung und psychosoziale Unterstützung durch Notfall- und Feuerwehrseelsorge in der Erzdiözese, in Hessen, Niedersachsen und NRW
- Ideensammlung, Perspektiven, Ausblick, Termine, Wünsche
- Verschiedenes

Für diese Tagung bitte Arbeitsmaterial oder/und Literatur zum Thema Notfallseelsorge, Feuerwehrseelsorge, Krisenintervention u. a. zur Information und Vorstellung mitbringen.

Die Tagung findet mit den coronabedingten Schutzmaßnahmen auch Ihrerseits statt. Wenn unser Tagungshaus pandemiebedingt absagen muss, werden wir die Veranstaltung auf den 2. September 2021 am selben Ort verlegen und die angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer unterrichten.

Zusätzliche gewünschte Themen und Konferenzpunkte sowie verbindliche *An- oder Abmeldung* und Mahlzeitenbestellung werden erbeten ab sofort bis zum 31. März an den Diözesanbeauftragten:

Polizeidekan Msgr. Wolfgang Bender

Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst/Notfallseelsorge im Erzbistum Paderborn

Carl-Sonnenschein-Weg 6

33758 Schloß Holte-Stukenbrock

Tel.: 05207 995937 und 05251 125-1384

Fax: 05207 995968

E-Mail: notfallseelsorge@erzbistum-paderborn.de

feuerwehrseelsorge@erzbistum-paderborn.de

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 • 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B • Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- €
Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale, Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden: Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Domplatz 3, 33098 Paderborn,
Telefon: +49 (0)5251 125-0, E-Mail: generalvikariat@erzbistum-paderborn.de bezogen werden.